

Relevante Änderungen in WDFV-Jugendspielordnung

Am 19.07.2017 hat der WDFV in den Amtlichen Mitteilungen die Änderungen der Jugendspielordnung veröffentlicht. Diese treten am 01.08.2017 in Kraft. Der Veröffentlichung ist leider keine Änderungsverfolgung zu entnehmen. Daher informiert nachfolgend die FLVW-Abteilung Jugendfußball über die wesentlichen und besonders relevanten Änderungen.

Sperrungen durch Staffelleiter (§§ 25 bis 30 JSpO/WDFV)

Der Staffelleiter ist nunmehr eine Verwaltungsstelle. Dies bedeutet, dass Beschwerden gegen Entscheidungen des Staffelleiters automatisch an den KJA gehen, auch wenn der Staffelleiter selbst Mitglied des KJA ist. Die Verfahren bleiben somit in der Zuständigkeit des betreffenden Kreises.

Die Staffelleiter können nur noch Sperren bis maximal vier Wochen aussprechen. In Wiederholungsfällen und/oder bei schwereren Vergehen (über vier Wochen) hat die Abgabe an das zuständige Jugendrechtsorgan zu erfolgen.

Festspielregelung (§ 8 Abs. 11 JSpO/WDFV)

Die Berechnung "viertletzter Spieltag" (bzw. tatsächlich viertletztes Punktspiel) für den Einsatz in den letzten drei Spielen und evtl. Entscheidungsspielen einer unteren Mannschaft wurde auf ein festes Datum geändert. Zukünftig ist der 01.05. maßgebend. Spätestens am 30.04. muss durch berechtigten Einsatz die Spielberechtigung für eine untere Mannschaft erwirkt sein.

Spielwertung bei Mannschaftszurückziehung (§ 16a Abs. 4 JSpO/WDFV)

Die Entscheidung über die Spielwertung orientiert sich zukünftig ebenfalls an einem festen Datum (30.04. / 01.05.).

Rechtsmittelgebühren (§ 31 Abs. 3 JSpO/WDFV)

Die Rechtsmittelgebühren werden nunmehr zentral in der JSpO/WDFV geregelt. Bisher waren diese zum Teil in der FLVW-Finanzordnung geregelt. Die Finanzordnung des FLVW wird noch entsprechend angepasst.

Passantragstellung online (§ 6a Abs. 5 JSpO/WDFV)

Die DFBnet-Passantragsstellung online wird auf Grund der mehrheitlichen Nutzung durch die Vereine führendes System. Dies wird zukünftig Auswirkungen auf die Herausgabe des Spielerpasses haben. (Gilt bei Vereinswechseln mit Abmeldung nach dem 01.08.2017!) Die abmelderelevanten Daten können sodann vom abgebenden Verein im DFBnet eingegeben werden. Diese Eingabe (innerhalb von 14 Tagen) ersetzt die Verpflichtung der Passherausgabe.

Vereinswechsel G-Junioren (§ 11 Abs. 4 JSpO/WDFV)

Entsprechend § 11 (4) JSpO/WDFV (gültig ab 01.08.2017) gilt nunmehr bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 01.07. eines Jahres bis 31.05. des folgenden Jahres auch bei einem G-Junioren-Spieler eine Wartezeit von 2 Monaten. Somit gibt es bei den E- bis G-Junioren (Anmerkung Kreis: U11/U10, U9/U8, U7/U6 eine gleichlautende Bestimmung.